

I.G.E.L.

überparteilich - parteilich



seit 2005

News®

satirisch bissig

## Ein Informationsblatt vom Sozial-IGEL e.V. Itzehoe, von Erwerbslosen, für Erwerbslose und von Erwerbslosigkeit bedrohten.

Liebe IGEL-Mitglieder  
und Leser der IGEL-News!

Bekanntlich ist nichts so alt, wie die Meldung von gestern und schon gar nicht, wenn es um die Prestigeprojekte von Politikern geht!

In unserer letzten Ausgabe teilten wir Ihnen mit, dass der Stichtag für die Abgabe der Anträge für das Bildungs- und Teilhabepakete, der 30.04.2011 sei. Kaum aber war die Tinte getrocknet, stellte man in Regierungskreisen fest, dass der Termin wohl zu kurz



gesprungen sei. ULLA lud zum runden Tisch und als Ergebnis wurde am Gründonnerstag (21.04.2011) zusammengefasst vereinbart: Die **Antragsfrist** für die rückwirkende Beantragung der **Bildungs- und Teilhabeleistungen**, die bis zum 31.3. angefallen sind, **wird bis zum 30.6.2011 verlängert**. Das BMAS bringt ein entsprechendes Gesetz auf den Weg. Die Betroffenen sollen über ein gestuftes Infokonzert informiert werden (per Post, in Kitas, Schulen etc.). Wer auf diesem Wege nicht erreicht wird, soll persönlich von seinem Fallmanager im Jobcenter angesprochen werden.

**Der IGEL meint:** Da können wir ja gespannt sein, wie unser Jobcenter und der Kreis das wuppen!? Schließlich war der Aufschrei über zu viel Arbeit bereits in der Tagespresse nicht zu überhören. Von wegen Bürokratie-Monster und so.

### Teure EIN-EURO-JOBS

Arbeitgeber, Kommunen und Vereine lieben die billige Zusatzhilfe durch Langzeitarbeitslose. Doch Arbeitsministerin von der Leyen will den Trägern die Pauschalen kürzen.

"Ein-Euro-Job" - das klingt nach wenig Geld und einem Schnäppchen für den Staat. Tatsächlich jedoch zählt das Projekt zu den teuersten in der deutschen Arbeitsmarktpolitik überhaupt: 1,7 Mrd. Euro gab die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2010 dafür aus - hauptsächlich, um Langzeitarbeitslose irgendwie zu beschäftigen. Die zuständige Ressortchefin Ursula von der Leyen (CDU) will jetzt Kosten sparen und Ein-Euro-Jobs deutlich unattraktiver machen - obwohl sie jahrelang die Arbeitslosenzahl so schön senkten.

Quelle: FTD vom 19.04.2011

### BSG - Urteil

#### Rechtswidriger Ein-Euro-Job kann Anspruch auf Wertersatz begründen

Der 14. Senat des BSG hat in einer bahnbrechenden Entscheidung festgestellt, wenn Menschen die zu rechtswidrigen Ein-Euro-Jobs (EEJ) herangezogen wurden, die gegen die Zusätzlichkeit verstoßen, einen Anspruch auf Wertersatz aus der Differenz Sozialleistung, Sozialversicherung und Mehraufwandsentschädigung zum Tariflohn haben (Az: B 14 AS 98/10 R).

Laut Bericht des Bundesrechnungshofs vom 12.08.2010 verstoßen mehr als die Hälfte aller EEJ gegen das Zusätzlichkeitskriterium.

Es ist aus der Veröffentlichung des BSG noch nicht ersichtlich wie nun der Wertersatz geltend zu machen ist. Klar ist, er muss sich gegen das Jobcenter

richten und es besteht mind. eine dreijährige Rückwirkungsfrist nach § 195 BGB oder aber eine vierjährigen nach § 45 SGB I. Wie das Wertersatzverfahren genau aussehen kann ist ohne Urteilsbegründung noch nicht klar. Die Zeit bis dahin kann allerdings schon genutzt werden an der Glaubhaftmachung dahingehender Ansprüche zu arbeiten. Also welche Tätigkeit wurde durchgeführt, warum verstößt sie gegen die Zusätzlichkeit, wie kann die jeweilige Behauptung bewiesen werden ....

2009 waren im Schnitt 320.000 Menschen in geförderten Arbeitsgelegenheiten beschäftigt, darunter 280.000 in EEJ. In dem Jahr wurden Maßnahmen eingeleitet, um die Qualität der Arbeit der Jobcenter zu verbessern und dafür zu sorgen, dass EEJ wettbewerbsneutral sind.

#### Der IGEL meint:

Hier sind alle ehemaligen und noch in EIN-EURO-JOBS befindlichen aufgerufen, noch einmal zu Überdenken, was für Arbeiten werden oder wurden von mir, bei den Trägern, ausgeführt?

Wer sich nicht sicher ist, ob er gemeinnützig und/oder zusätzliche Arbeiten erledigt hat, erhält Auskunft beim Sozial-IGEL e.V.



Für die Nutzung der Cartoons danken wir Herrn Kostas Koufogiorgos  
[www.koufogiorgos.de](http://www.koufogiorgos.de)

# Änderungen bei den Regel- und Mehrbedarfe sowie beim Warmwasser

## 1. Neue Regelbedarfsstufen (RB)

364 € Regelbedarfsstufe 1

für alleinerziehende Leistungsberechtigte oder Personen deren Partner minderjährig ist

328 € Regelbedarfsstufe 2

für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft

291 € Regelbedarfsstufe 3

für 18 - 24 Jährige im Haushalt der Eltern / ohne Zustimmung ausgezogene

287 € Regelbedarfsstufe 4

für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren

251 € Regelbedarfsstufe 5

Sozialgeld für Kinder von 6 bis 13 Jahren

215 € Regelbedarfsstufe 6

Sozialgeld für Kinder unter 6 Jahren

Zum 1. Januar 2012 wird der Regelsatz Alleinstehender um 3 € angehoben. Zusätzlich werden alle Regelbedarfsstufen anhand eines „Mischindexes“ (70 % Preisentwicklung u. 30 % Nettolohnentwicklung) fortgeschrieben. Die Regierung hatte für RB-Stufe 4 einen RB von 275,- €, für RB-Stufe 5 einen RB von 242,- € und für RB-Stufe 6 einen RB von 213,- € errechnet, aus Opportunitätsgründen werden die Regelleistungen in alter Höhe jedoch weitergezahlt.

## 2. Neue Mehrbedarfsbeträge

62 € (RB-Stufe 1)

56 € (RB-Stufe 2)

50 € (RB-Stufe 3)

Mehrbedarf nach § 21 Abs. 2 SGB II für Schwangere nach der 12. Schwangerschaftswoche

131 € Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder 2 und mehr Kindern unter 16 Jahren

44 € pro Kind max. 60 € Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern

127 € Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II für erwerbsfähige Behinderte mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX

36 € - 73 € Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II für kostenaufwendige Ernährung

Die Summe aller Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 – 5 SGB II dürfen die maßgebliche Regelbedarfsstufe nicht überschreiten.

## 3. Mehrbedarf für Warmwasser

Im Gesetz wird das Warmwasser nun den Kosten der Unterkunft zugeordnet und bei zentral zubereitetem Warmwasser in tatsächlicher, aber angemessener Höhe im Rahmen von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II übernommen. Bei dezentral ( in der eigenen Wohnung oder im Eigenheim) zubereitetem Warmwasser besteht ein Anspruch in Form des Mehrbedarfes für Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II.

### Regelbedarf Mehrbedarf in % Betrag pro Person

364 € 2,3% = 8,00 €

328 € 2,3% = 8,00 €

291 € 2,3% = 7,00 €

287 € 1,4% = 4,00 €

251 € 1,2% = 3,00 €

215 € 0,8% = 2,00 €

## ACHTUNG!

Alle Mehrbedarfe müssen eigenständig beantragt werden!

Da die Änderung im SGB II mit Wirkung 1.01.2011 in Kraft trat und von Seiten der Jobcenter nicht explizit darauf hingewiesen wurde, dass man einen Antrag stellen muss, sollte man einen Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X stellen und für die vergangene Zeitraum den Mehrbedarf, ab 1.01.2011, einfordern.

Für den Folgezeitraum dann, einen formlosen Antrag auf Mehrbedarf für Warmwasser, nach

§ 21 Abs. 7 SGB II stellen.

Bei Ablehnung, Widerspruch einlegen und den Rechtsweg beschreiten!

### Impressum

#### Herausgeber:

Sozial-I.G.E.L. e. V.  
Itzehoe  
Holzkamp 10,  
25524 Itzehoe

#### Redaktion:

Detlef Wüstenberg,  
V.i.S.d.P.  
Dorfstr. 49  
25596 Gribbohm  
igel-news@gmx.de  
www.sozial-igel.de  
Die Igel-News erscheinen  
unregelmäßig im Selbst-  
verlag.

#### Spendenkonto:

Sozial-Igel e. V. Itzehoe,  
Kontonummer: 294 187,  
BLZ 222 900 31,  
RAIBA Itzehoe